## **KV** Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Honorarverteilungsmaßstab (HVM) ab 1. Januar 2014 Beschluss der der Vertreterversammlung am 14. Dezember 2013

## Ergänzung des

## Honorarverteilungsmaßstabes (HVM)

gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

gültig ab: 1. Januar 2014

Beschluss der Vertreterversammlung vom 14. Dezember 2013

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V wird mit Wirkung ab 1. Januar 2014 wie folgt geändert:

Ziffer 2.3.2 lautet wie folgt:

- "2.3.2 Vergütung und Steuerung von Leistungen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes und der Notfallbehandlungen durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser
- 2.3.2.1 Leistungen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes und Leistungen der Notfallbehandlungen, mit Ausnahme der Wegepauschalen, durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser (Institute und Krankenhäuser unter Berücksichtigung eines Investitionskostenabschlags in Höhe von 10% nach § 120 Abs. 3 S. 2 SGB V) während der in der Bereitschaftsdienstordnung (BDO) der KV Hessen unter § 5 Abs. 2 genannten Dienstzeiten sowie zu den durch den Vorstand der KV Hessen genehmigten Zusatzzeiten wobei während des Übergangszeitraumes von 18 Monaten ab Inkrafttreten der BDO § 9 BDO zu beachten ist werden aus dem Grundbetrag "ärztlicher Bereitschaftsdienst" gemäß Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V, ggf. quotiert vergütet, soweit die Leistungen bei der Abrechnung mit einer Uhrzeitangabe je Ziffer versehen sind.
- Alle weiteren, mit Ausnahme der Wegepauschalen, nicht zu den in der 2.3.2.2 Bereitschaftsdienstordnung (BDO) der KV Hessen unter § 5 Abs. 2 genannten Dienstzeiten sowie zu den durch den Vorstand der KV Hessen genehmigten Zusatzzeiten - wobei während des Übergangszeitraumes von 18 Monaten ab Inkrafttreten der BDO § 9 BDO zu beachten ist - erbrachten Leistungen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes und der Notfallbehandlungen durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser (Institute und Krankenhäuser unter Berücksichtigung eines Investitionskostenabschlags in Höhe von 10% nach § 120 Abs. 3 S. 2 SGB V), werden aus dem nach der Vergütung der in Absatz 1 und 3 genannten Leistungen noch zur Verfügung stehenden Grundbetrag "ärztlicher Bereitschaftsdienst" gemäß Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V ggf. quotiert vergütet, soweit es sich um einen begründeten Notfall handelt und die Leistungen bei der Abrechnung mit einer Uhrzeitangabe je Ziffer versehen sind. Eine Quotierung dieser Leistungen erfolgt maximal bis zu einer Quote in Höhe von 60%.
- 2.3.2.3 Die im Rahmen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes und der Notfallbehandlungen durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser abgerechneten Wegepauschalen werden unquotiert vergütet, soweit die Leistungen bei der Abrechnung mit einer Uhrzeitangabe je Ziffer versehen sind.
- 2.3.2.4 Leistungen ohne Angabe der Uhrzeit werden bei der Abrechnungsbearbeitung abgesetzt.

- 2.3.2.5 Sofern der Grundbetrag "ärztlicher Bereitschaftsdienst" im Abrechnungsquartal nicht ausreichend ist, die Leistungen nach Absatz 1 und Absatz 3 vollumfänglich trotz erfolgter Quotierung der in Absatz 2 genannten Leistungen zu vergüten, erfolgt zusätzlich die Quotierung der in Absatz 1 genannten Leistungen ebenfalls bis maximal zu einer Quote in Höhe von 60%.
- 2.3.2.6 Bei Überschreitungen trotz maximaler Quotierung oder Unterschreitungen des Grundbetrages "ärztlicher Bereitschaftsdienst" kommt das Verfahren nach Teil B Ziffer 7.2 der Vorgaben der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V mit Wirkung ab 01.10.2013 zur Anwendung."

Frankfurt, den 14. Dezember 2013

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

gez. Dr. Klaus-Wolfgang Richter

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung gem. § 14 der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Frankfurt, den 14. Dezember 2013

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Dr. Klaus Wolfgang Richter

Vorsitzender der Vertreterversammlung